

des Geschäftsbetriebes des Rekurrenten nicht ganz in der Ordnung sei, und bezeichne der Gemeinderat von Groß-Dietwyl denselben als einen Schwindler. Die Ausweisung sei daher gerechtfertigt.

D. Der Gemeinderat von Groß-Dietwyl bemerkt, Mchenberger habe dort nie Niederlassungsbewilligung erhalten, sondern sei nur eine Zeit lang Aufenthalter gewesen. Einen Heimatschein habe derselbe deponiert gehabt, ihn aber wieder erhoben und sich jetzt auch beim dortigen Sektionschef angemeldet.

E. Einer Zuschrift der aargauischen Polizeidirektion an den Gemeinderat von Groß-Dietwyl ist zu entnehmen, daß die bedingte Freilassung des Mchenberger am 24. August 1893 erfolgte, von welchem Datum an er bis zu Ende seiner Strafzeit, 24. Dezember 1893, unter amtlicher Kontrolle stand.

Das aargauische Obergerichtspräsidium endlich teilte mit, daß Mchenberger unterm 24. Juni 1892 vom Bezirksgericht Rheinfelden nicht zu Zuchthaus, sondern zu Gefängnis und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht nach erstandener Strafe verurteilt wurde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 45, Abs. 2 B.-V. kann die Niederlassung ausnahmsweise denjenigen verweigert oder entzogen werden, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. Im vorliegenden Fall ergibt sich nun allerdings, daß der ausgewiesene Rekurrent eine Niederlassung nicht besaß, sondern bloßer Aufenthalter war. Hingegen kann trotzdem keinem Zweifel unterliegen, daß die garantierte Niederlassungsfreiheit auch dadurch verletzt werden kann, daß einem Aufenthalter der Aufenthalt entzogen wird, und muß daher auf die Sache selbst eingetreten werden. Nun steht zunächst fest, daß gegen den Rekurrenten, und zwar unterm 24. Juni 1892 ein Strafurteil des Bezirksgerichtes Rheinfelden ausgefällt wurde, welches Urteil dann das aargauische Obergericht bestätigte. Obwohl nun genanntes Urteil vom Bezirksgericht als Zuchtpolizgericht ausging, so kann doch angefihts des in Frage stehenden Vergehens des wiederholten Betrugs und namentlich auch mit Rücksicht auf die bedeutende Strafe von 18 Monaten Gefängnis

und nachheriger einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht kein Zweifel obwalten, daß dieses Urteil allerdings im Sinne der Bundesverfassung als ein strafgerichtliches und nicht etwa als ein bloßes polizeigerichtliches zu betrachten ist. Infolge dieses strafgerichtlichen Urteils nun wurde Rekurrent für die Dauer eines Jahres nach „erstandener Gefängnisstrafe“ in seinen bürgerlichen Rechten und Ehren eingestellt. Wenn nun auch im vorliegenden Fall, da die Gefängnisstrafe in Wirklichkeit nicht ganz abgesehen wurde, sondern vorher schon bedingte Freilassung eintrat, das Datum der Letztern, 24. August 1893, als Beginn der Ehrenstrafe angesehen wird, so ergibt sich doch auch bei dieser dem Rekurrenten günstigen Annahme, daß diese Ehrenstrafe im Momente der Ausweisung durch den Gemeinderat Groß-Dietwyl, 17. Mai 1894, noch nicht abgelaufen und Rekurrent damals noch nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren war. Unter diesen Umständen aber war die Wegweisung des Mchenberger auf Grund des Art. 45, Abs. 2 B.-V. zulässig und zwar um so mehr, als sich nicht ergibt, daß die Gemeindebehörde von Groß-Dietwyl schon von Anfang an die zu Lasten des Rekurrenten bestehende Ehrenstrafe gekannt und trotzdem seinen Aufenthalt geduldet habe (Salis, Bundesrecht II, 407).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

115. Urteil vom 8. November 1894
in Sachen Scherrer.

A. Frau Adelheid Scherrer-Deck hält sich in Niederurnen auf, während ihr Mann in Umden wohnt. Als dieselbe beim Gemeindeamt Umden um Ausstellung besonderer Ausweisschriften nachsuchte, protestierte ihr Ehemann dagegen, und es entschied in der Folge der Regierungsrat des Kantons St. Gallen als Rekursbehörde, in Bestätigung eines bezüglichen Entscheides seines

Polizei- und Militärdepartementes, unterm 11. September 1894 dahin, daß der Frau Scherrer keine Ausweisschriften auszustellen seien. Dabei wurde wesentlich Folgendes in Erwägung gezogen: Das Bundesrecht regle nur die Eheschließung und Ehetrennung, nicht aber das Rechtsverhältnis der Ehegatten während der Ehe; speziell entscheide über die Pflicht zum ehelichen Zusammenleben das kantonale Recht (Amtliche Sammlung XVIII, Entscheidung in Sachen Jndermayer). Aus der Bestimmung des Art. 244 c der st. gallischen Zivilprozessordnung, laut welcher, wenn die Parteien durch ein Matrimonialurteil zusammengewiesen seien und Widerrechtlichkeit vorliege, unter gewissen Bedingungen die Strafeinleitung erfolge, sei analog zu schließen, daß die Pflicht der Ehegatten zum Zusammenleben bestche, so lange keine Ehescheidung vorliege. Ferner habe nach Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes zu teilen, und seien in casu keine Ausnahmeverhältnisse bezeichnet worden, welche das Getrenntleben rechtfertigen könnten. Durch die Ausstellung von Ausweisschriften nun würde das Getrenntleben der Ehegatten begünstigt und das Recht des Ehemannes geränkt.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Frau Scherrer-Deck unterm 23. September 1894 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage auf Aufhebung genannten Entscheides. Zur Begründung wird angeführt: Art. 45 B.-V. verleihe jedem Schweizer das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitze; gemäß dem gleichen Artikel dürfe die Niederlassung nur aus strafrechtlichen oder strafprozessualen Gründen verweigert oder entzogen werden. Daraus folge, daß die Kantone ihren Bürgern und Mitleidgenossen aus andern als den erwähnten Gründen die Aushängabed zur Niederlassung nötigen Ausweisschriften nicht verweigern dürften, indem sonst das durch Art. 45 B.-V. gewährleistete Recht illusorisch würde. In casu sei nun das Vorhandensein von Verweigerungsgründen obgenannter Art nicht einmal behauptet. In Glarus und Schwyz werden denn auch in analogen Fällen Ausweisschriften ausgestellt; es sei dies in casu um so gerech-

fertigter, als Rekurrentin, die von ihrem sorglosen Manne getrennt leben müsse, um ihren Unterhalt zu verdienen, der Schriften bedürfe. Dieselben seien übrigens ein Korrelat der Freiheit der Person, die durch Art. 2 und 5 B.-V. gewährleistet sei. Im st. gallischen Rechte sei keine Bestimmung zu finden, laut der die eheliche Folgepflicht durch Vorenthaltung von Ausweisschriften erzwungen werden könne; eine solche Vorschrift finde sich auch nicht im Bundesrechte. Ein Matrimonialurteil sei gegen die Rekurrentin nicht ergangen.

C. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt Abweisung des Rekurses, indem er zur Begründung bemerkt: Das Recht zur Niederlassung sei durch Art. 45 B.-V. an die Bedingung des Besitzes eines Heimatscheines oder einer gleichwertigen Ausweisschrift geknüpft. Nun besitze Rekurrentin eine solche nicht, sondern gälten für sie die Heimatschriften des Ehemannes. Die Ehefrau stehe nach dem hierfür maßgebenden kantonalen st. gallischen Rechte unter der Vormundschaft des Ehemannes; nur mit Einwilligung des letztern als gesetzlichen Vormunds könnte ihr daher ein besonderer Heimatschein ausgestellt werden. Hiemit stehe Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse in Übereinstimmung, wonach der Wohnsitz des Ehemannes als Wohnsitz der Ehefrau gelte. Es würde sowohl dem Begriffe der Ehe als der ehelichen Gewalt des Mannes widersprechen wenn der Ehefrau freie Domizilwahl, auch gegen den Willen des Ehemannes, zustünde (Salis, Bundesrecht II, S. 71). Ein solches ehewidriges Getrenntleben würde nun durch Ausstellung von Ausweisschriften an die Ehefrau ermöglicht. Man halte die Motive des angefochtenen Entscheides in allen Teilen aufrecht. Die Behauptung der Rekurrentin, daß sie am Wohnort des Ehemannes weder von ihm, noch sonstwie ein anständiges Auskommen finden könne, sei neu und dorsteits nicht vorgebracht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 B.-V. hat jeder Schweizer das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Aus dieser Vorschrift erwächst, wie die

bundesrechtliche Praxis anerkannt hat, den kompetenten Behörden, speziell Heimatbehörden, die Pflicht, den zu freier Niederlassung berechtigten Personen auf Vergehren Heimatscheine oder gleichbedeutende Ausweisschriften auszustellen, indem nur auf diese Weise die von der Bundesverfassung gewollte Niederlassungsfreiheit auch verwirklicht werden kann. Diese Pflicht der Behörden aus Art. 45 B.-V. cessiert dagegen bezüglich derjenigen Personen, welchen genannter Artikel eben keine Niederlassungsfreiheit garantieren will. Als solche nennt nun Art. 45 in Alinea 1 und 2 diejenigen, bei welchen gewisse strafrechtliche oder armenpolizeiliche Voraussetzungen zutreffen; weitere Kategorien dagegen werden daselbst nicht genannt. Hingegen versteht es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, und ist übrigens durch die bundesrechtliche Praxis (Salis, Bundesrecht II, S. 465 u. f.) anerkannt, daß das Recht der freien Niederlassung nur von denjenigen ausgeübt werden kann, welche rechtlich fähig sind, einen eigenen Niederlassungswillen zu besitzen. Dies trifft nun bei vermündeten Personen nicht zu; vielmehr ist für dieselben rechtlich der Wille des Vormundes maßgebend, und können sie auch nur kraft seines Willens resp. mit seiner Zustimmung eine Niederlassung aufgeben und eine neue begründen (Amtliche Sammlung II, S. 19; III, 29, 33, 496; V, 52). Rekurrentin befindet sich nun als Ehefrau in dieser Lage (hiezuh Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse); sie kann daher nur mit Zustimmung des Ehemannes eine Niederlassung resp. ein Domizil, getrennt von ihm, begründen; wird aber diese Zustimmung erteilt, dann muß allerdings auch die Ausstellung von Ausweisschriften erfolgen. In casu liegt dagegen eine Zustimmung des Mannes nicht vor; vielmehr hat derselbe gegen die Ausstellung des verlangten Heimatscheines ausdrücklich protestiert. Unter diesen Umständen hat Rekurrentin allerdings kein Recht, die Ausstellung eines Heimatscheines zu verlangen. Wenn sie aber diese Verweigerung einer Ausweisschrift als einen Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet, so mag dem gegenüber auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Jndermayer (Amtliche Sammlung XVIII, S. 73) verwiesen werden. Daselbst ist anerkannt, daß die kantonale Gesetzgebung (speziell die st. gal-

lische) befugt sei, die Pflicht zum ehelichen Zusammenleben zu einer erzwingbaren zu machen und eventuell sogar Strafeinleitung anzudrohen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Liberté de conscience et de croyance.

116. Urteil vom 10. Oktober 1894
in Sachen Holser.

A. Nachdem H. P. Holser, Direktor der Polyglottenbuchdruckerei in Basel, Mitglied der Siebenten-Tag-Adventisten-Gemeinschaft, in den letzten Jahren zu wiederholten Malen wegen Übertretung des Verbotes der Sonntagsarbeit (Fabrikgesetz Art. 14) mit Bußen belegt worden war, welche dann durch die Versteigerung seines Hausrates realisiert werden mußten, verurteilte ihn das Basler Polizeigericht unterm 16. August 1894 wegen der gleichen Übertretung zu einer Buße von 200 Fr. resp. 40 Tagen Haft und drei Wochen Gefängnis. Zugleich wurde dem Holser für den Wiederholungsfall Schließung der Fabrik angedroht. Unterm 30. August 1894 bestätigte sodann das Appellationsgericht von Baselstadt das polizeigerichtliche Urteil, indem es in seinen Erwägungen ausführte: das in Art. 14 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 aufgestellte Verbot der Sonntagsarbeit in den dem Fabrikgesetz unterstellten Gewerben sei ein unbedingtes, für alle Einwohner geltendes und bezwecke aus sozialpolitischen Gründen, den Sonntagen den Charakter allgemeiner Ruhetage zu verleihen. Es sei daher von den Bundesbehörden öfter ausgesprochen worden, daß dieses Verbot, insofern es lediglich die Sicherung der äußern Sonntagsruhe zum Zwecke habe, nicht gegen die